

Datum: 23.09.2019
Telefon:
Telefax:
Frau
immissionsschutz-nord.rgu@muenchen.de

**Referat für Gesundheit
und Umwelt**
Immissionsschutz Nord
RGU-US 21

**„Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Schleißheimer Str. 422, 80935 München
Fa. BMW AG
Antrag auf Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG des Antriebszentrums durch technische Überarbeitung insbesondere der 36 Prüfstände in Gebäude 75.1 sowie weiterer Maßnahmen**

Die BMW AG plant die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die technische Überarbeitung insbesondere der 36 Prüfstände in Gebäude 75.1 des Antriebszentrums sowie weiterer Maßnahmen.

Mit Schreiben vom 29.05.2019 wurde ein entsprechender Genehmigungsantrag auf Änderungsgenehmigung beim Referat für Gesundheit und Umwelt gem. § 16 Abs. 1 BImSchG gestellt. Das Vorhaben ist genehmigungsbedürftig nach Nr. 10.15.1 V der Verordnung über genehmigungspflichtige Anlagen (4. BImSchV). Es ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen (§19 BImSchG).

Für das Vorhaben war gemäß §§ 5 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 08.09.2017 i.V.m. Nr. 10.5.1 der Anlage 1 zum UVPG und § 1 der 9. BImSchV eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung einer eventuellen UVP Pflicht durchzuführen.

Den Antragsunterlagen lag ein Screening zur allgemeinen Vorprüfung bei. Grundlage waren unter anderem die Immissionsprognose und Schornsteinhöhenberechnung der TÜV Süd Industrie Service GmbH (vom 25.03.2019) sowie die immissionstechnische Untersuchung zum Lärm und Erschütterungsschutz der Fa. PMI (vom 22.02.2019).

Bei einer allgemeinen Vorprüfung ist zu festzustellen, ob ein Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Dabei ist auch zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Betreiber vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Vom Gutachter wurde das gesamte Antriebszentrum (Gebäude 75.1- neu, 75.2 und 75.3)) hinsichtlich der Auswirkungen auf die Schutzgüter betrachtet.

Im Einzelnen umfasst das Screening entsprechend Anlage 3 UVPG folgende Kriterien:

1. Merkmale des Vorhabens
2. Standort des Vorhabens
3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

1. Merkmale des Vorhabens

Ausgestaltung und Größe:

Im Werk 01.50 (FIZ) wurden in drei Bauabschnitten 3 genehmigte Prüfstandsgebäude (75.1, 7.2, 75.3) errichtet. Diese 3 Gebäude bilden das Antriebszentrum, da hier, zentral zusammengefasst, die Entwicklung der Antriebe stattfindet. Für das gesamte Vorhaben wurde im Rahmen des damaligen Genehmigungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung

durchgeführt.

Das erste und älteste dieser Gebäude (75.1) soll nun technisch überarbeitet werden, um künftigen Anforderungen und den zunehmend steigenden Antriebsleistungen sowie höheren Anforderungen an die Messtechnik aufgrund sich verschärfender Gesetzesauflagen an die Verbrennungsmotor- und Abgasreinigungstechnik zu entsprechen. Die Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung sollen ausgetauscht werden mit dem primären Ziel, auch alternative sowie elektrische Antriebe prüfen zu können und eine präzisere Steuerung und Regelung der Anlagen im Prüfstandsumfeld zu ermöglichen.

Die Gebäude 75.2 und 75.3 sind von der technischen Überarbeitung nicht betroffen und nicht Gegenstand des Änderungsantrages. Im Einzelnen sind folgende Änderungen beantragt:

1. UG:

- Errichtung eines neuen Kraftstoffpumpenraums
- Austausch vorhandener Kältemaschinen durch neue Anlagen
- Einbau von 6 neuen Hochvolt-Packtester-Prüfständen

Prüfstände EG, 2. OG und 4. OG:

- technische Überarbeitung der Prüfstands-ausrüstung der 36 Prüfstände in Geb. 75.1
- Erhöhung der Grundlüftung (Außen- und Umluft) aller 36 Prüfstände auf je 36.000 m³/h mit entsprechender Anpassung der Schalldämpfer

Änderungen EG (außerhalb der Prüfstände):

- Einbau von 8 Hochvolt-Modultestern
- Einhausung des Fasslagers zur besseren Temperierung der Kraftstoffe (Anpassung der Raumluftechnik)

Änderungen Kopfbau EG bis einschließlich 4. OG:

- Anpassung der bestehenden Raumluftechnik an den Stand der Technik
- Verbesserung der Absauganlagen für Kohlenwasserstoff- und Öl-belastete Luft

Änderungen Dach:

- Erweiterung der Anzahl der Rückkühler
- Errichtung eines zusätzlichen Traforaumes zur Deckung des Strombedarfs
- neue Lüftungsgeräte für Teilbereich des Gebäudes
- Änderung des Ausblaskamins für die Wasserstoffbe- und enttanking aus dem Bestandstank

Kumulation mit anderen Vorhaben

Zusammenwirkungen mit anderen Vorhaben im Einwirkungsbereich des FIZ sind nicht erkennbar.

Das FIZ ist kein Betriebsbereich im Sinne der 12. BImSchV und befindet sich nicht innerhalb des Sicherheitsabstandes eines fremden Betriebsbereiches.

Emissionen und Immissionen:

Beim Betrieb der Prüfstands-anlage entstehen Emissionen durch Motorabgase der Verbrennungsmotoren. Dabei werden an Schadstoffen in erster Linie Staub, Stickstoffoxide, Kohlenmonoxid, unverbrannte Kohlenwasserstoffe und Kohlendioxid freigesetzt.

Die jeweiligen Irrelevanzwerte für den Beitrag an Staub, Kohlenmonoxid und Stickstoffoxiden, die in der TA Luft festgelegt sind, werden durch die gutachterlich ermittelten Immissions-

Jahres-Zusatzbelastungen jeweils deutlich unterschritten. Eine Sonderfallprüfung war nicht erforderlich. Durch die Emissionen der Kraftfahrzeuge sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu befürchten.

Ausweislich des schalltechnischen Gutachtens werden bei antragsgemäßigem Betrieb des Antriebszentrums alle zulässigen Immissionspegel an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten.

Bei genehmigungskonformen Betrieb des Antriebszentrums sind bezüglich Lärmschutz und Schadstoffimmissionen keine erheblichen schädlichen Umwelteinwirkungen zu befürchten. Die erforderlichen Auflagen zur Sicherstellung werden im Genehmigungsbescheid beauftragt.

2. Standort des Vorhabens:

Nach dem genehmigten Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt München befindet sich das FIZ in einem Sondergebiet Forschung. Das Antriebszentrum befindet sich im westlichen Bereich des FIZ, an der Schleißheimer Straße. Ein Neubau ist nicht beantragt, die Änderungen betreffen ausschließlich die technische Ausstattung des bestehenden Gebäudes 75.1. Der gesamte Standort ist bereits industriell von der Fa. BMW genutzt, das nähere Umfeld ebenfalls durch Industrie- und Gewerbe.

Als Untersuchungsraum wurde unter Zugrundelegung einer Schornsteinhöhe von 35,5 m über Erdgleiche ein Radius von über 1.800 m (50-fache Schornsteinhöhe) von der geplanten Anlage gewählt. Das Simulationsgebiet wurde vergrößert, um die Auswirkungen auf das nächstgelegene FFH-Gebiet (Nr. 7735-371 „Heideflächen und Lohwälder nördlich von München“) mit untersuchen zu können.

Östlich, in ca. 500 m Entfernung, und westlich, in ca. 700 m Entfernung, befinden sich die nächstgelegenen Wohngebiete. Nördlich, in ca. 1.600 m Entfernung, liegt das FFH-Gebiet „Heideflächen und Lohwälder nördlich von München“. Überregional bedeutsame Erholungsgebiete liegen im Untersuchungsraum nicht vor.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Zu Emissionen und Immissionen durch Lärm und Luftschadstoffe wurden mit dem Genehmigungsantrag Gutachten eingereicht. Der Prüfumfang ist ausreichend um die möglichen Auswirkungen abzuschätzen.

Auswirkungen auf den Menschen:

Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Lärm, Erschütterungen, Luftschadstoffe, Gerüche und Lichtimmissionen sind bei antrags- und bescheidgemäßer Errichtung und Betrieb der Prüfstandsanlage in Geb. 75.1 nicht zu erwarten. Die geplanten Maßnahmen lassen keine Auswirkungen auf Wohnen oder Erholung erkennen.

Auswirkungen auf den Boden, Wasser, Flora und Fauna, biologische Vielfalt, Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter:

Es handelt sich lediglich um technische Änderungen im Bestandsgebäude, welches bisher für den gleichen Zweck genutzt wurde. Auswirkungen auf diese Schutzgüter sind hier nicht erkennbar.

Auswirkungen auf Luft und Klima:

Die klimawirksamen Emissionen (z.B. Kohlendioxid) liegen deutlich unter den Emissionen einer Hauptverkehrsstraße und werden somit nicht als erheblich eingestuft.

6. Gesamteinschätzung:

Die überschlägige Prüfung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass das genannte Vorhaben nach Einschätzung der Landeshauptstadt München, Referat für Gesundheit und Umwelt keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne von § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG besteht daher nicht.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte können beim Referat für Gesundheit und Umwelt, Bayerstr. 28 a, 80335 München, Sachgebiet US 21, Zimmer 3043 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. Nr. 089/233-47709) eingesehen werden.

München, den 23.09.2019

Landeshauptstadt München
Referat für Gesundheit und Umwelt“